




Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Lahr



Neufassung – gültig ab 01.01.2022

Betreiber:
Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG
Schlehenweg 2
77963 Schwanau

 +49 7821 994 200
 +49 7821 994 253
 ops@edtl-airport-lahr.de
www.airport-lahr.de

Verkehrslandeplatz / Sonderflughafen Lahr



Inhalt

I.	Definition	3
II.	Allgemeines	4
1.	Ausnahmeregelungen	6
III.	Genehmigungspflichtige Entgelte	7
1.	Landeentgelt.....	7
	Allgemeines	7
	Lande- / Benutzungsentgelte	9
2.	Passagierentgelt	11
3.	Befeuerungsentgelt	11
4.	Abstellentgelte	11
	Allgemeines	11
	Abstellentgelt	11
IV.	Nicht genehmigungspflichtige Entgelte	12
1.	Unterstellentgelte	12
	Allgemeines	12
	Unterstellentgelt	12
2.	Handlingentgelt.....	12
3.	Erweiterung der Öffnungszeiten	13
4.	Genehmigungen	14
5.	Erhöhung RFF-Kategorie.....	14
V.	Serviceentgelte.....	15
	Allgemeines	15
VI.	Inkraftsetzung.....	16

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung	Datum
1.0	Erstausgabe	01.07.2013
2.0	Komplette Überarbeitung	01.08.2015
3.0	Komplette Überarbeitung	01.01.2022

I. Definition

Flugplatznutzer

Flugplatznutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig davon, ob sie Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftweg von oder zum Verkehrslandeplatz Lahr befördert, die Einrichtungen des Verkehrslandeplatz Lahr zum Anfliegen, Landen, Starten oder Abstellen von Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 LuftVZO benutzt. Flugplatznutzer sind insbesondere die Halter und Führer von Luftfahrzeugen.

Entgelt

Das Flugplatzentgelt ist eine zugunsten der Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG erhobene und von den Flugplatznutzern und/oder Fluggästen gezahlte Abgabe zum Ausgleich der Kosten der Einrichtungen und Dienstleistungen, die ausschließlich von der Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG oder von der Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG beauftragten Unternehmen bereitgestellt werden. Diese steht hauptsächlich mit Start und Landung, Beleuchtung und Abstellung von Luftfahrzeugen sowie der Abfertigung von Fluggästen und Fracht/Post im Zusammenhang.

Passagier

Passagiere sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

Die tatsächliche Anzahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere ist durch den Luftfahrzeugführer bei der Verkehrsleitung vom Dienst vor dem Start anzugeben. Erfolgt keine Angabe, wird die maximale zugelassene Sitzplatzkapazität des Flugzeugtyps zur Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eignen Sitzplatz werden nicht berücksichtigt.

Schulflüge

Schulflüge sind Flüge, bei welchen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb Bedingungen erflegt, welche zum Erlangen eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigung im Sinne der LuftPersV notwendig sind. Hierzu zählen ausschließlich die folgenden Flüge:

- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer ATPL, CPL, PPL, LAPL oder SPL Berechtigung
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Instrumenten-, Nacht-, CVFR-, Lehr- oder Schleppberechtigung
- Ausbildungsflüge zum Erwerb des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer

Einweisungsflüge

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

Platzkunden

Platzkunden sind Eigentümer, Halter bzw. Führer von Luftfahrzeugen, die zur Langzeitabstellung in einer Halle oder auf einer Freifläche der Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG berechtigt sind oder andere Kunden, mit welchen eine anderweitig vertragliche Übereinkunft getroffen wurde.

Mitarbeiter

Mitarbeiter sind natürliche Personen, welche bei der Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG beschäftigt sind.

Flugsicherungs-Gebühren

Flugsicherungsgebühren richten sich nach der „Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug“ (FS-An- und Abflug- Kostenverordnung - FSAAKV)

Seit dem 01.09.2021 ist für Landungen (IFR und VFR) eines Luftfahrzeugs gemäß FSAAKV eine Gebühr an die Flugsicherungsorganisation zu entrichten; Zählleinheit ist die Landung.

Derzeit verzichtet die Flugsicherungsorganisation in Lahr auf die Erhebung der Gebühren für Luftfahrzeuge bis einschließlich 2.000 kg.

Bei mehrfachen Anflügen fällt kein neues Entgelt an, wenn zwischen den Landungen weniger als 20 Minuten liegen.

II. Allgemeines

Flugplatzunternehmer

Die Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG, Schlehenweg 2, 77963 Schwanau, gesetzlich vertreten durch den jeweiligen Geschäftsführer, erhebt die Entgelte auf der Grundlage dieser Entgeltordnung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Flugplatznutzers gelten nicht, auch dann nicht, falls die Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG ihnen nicht widerspricht.

Schuldner

Schuldner für alle Entgelte (Landeentgelt, Betriebsentgelt, Passagierentgelt etc.) die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten sind, ist jeweils als Gesamtschuldner,

- a. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, sowie
- b. die Luftverkehrsgesellschaft(en) als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing), sowie
- c. der Luftfahrzeughalter des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie
- d. der Eigentümer des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie
- e. die – natürliche oder juristische – Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (z.B., aber nicht abschließend, Mieter, Leasingnehmer), einschließlich der – natürlichen wie juristischen – Person, für welche eine dritte Person – natürliche wie juristische – das

Verkehrslandeplatz / Sonderflughafen Lahr



Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat.
(z.B., aber nicht abschließend, der Flugzeugcharterer).

Zahlungsbedingungen

Die Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start in Euro zu entrichten. Nach Vereinbarung können Entgelte auch nachträglich entrichtet werden. Diese sind auch durch Banküberweisung bzw. mit Einzugsermächtigung zahlbar.

Die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts für den Versand von Rechnungen oder Abwicklung von Bankvorgängen behält sich der Flugplatzbetreiber vor.

Umsatzsteuer

Für diese Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist daher in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Haftung

Der Betreiber des Flugplatz Lahr übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung bzw. Requirierung durch eine staatliche Behörde, terroristische Handlung, d.h. auch Entführungen, sowie jede böswillige Handlung oder Sabotageakt.

Geltendes Recht / Erfüllungsort

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG und dem Flugplatznutzer oder sonstigen Entgeltschuldnern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die maßgebende Fassung dieser Entgeltordnung ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist **Lahr/Schwarzwald**.

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

1. Ausnahmeregelungen

Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung oder medizinischer Notfälle – sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - sind keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Schulflüge

Für Schulflüge mit Strahl- und Propellerflugzeugen werden während der regulären Öffnungszeiten. Ermäßigungen auf das Landeentgelt nach Abschnitt III / 1. gewährt. Die Landeentgelte nach Abschnitt III / 1. ermäßigen sich für Schulflüge um 25%.

Auf Checkflüge oder Übungsflüge sowie Einweisungsflüge wird **keine** Ermäßigung gewährt.

III. Genehmigungspflichtige Entgelte

1. Landeentgelt

Allgemeines

- Für Landungen bzw. Betrieb von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt, Betriebsentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelte nach der höchsten in der Zulassungsurkunde eingetragenen Abflugmasse, nach dessen Lärmkategorie. Die MTOM (Maximum Take Off Mass) ist durch das „Airplane Flight Manual (AFM) –Basic-Manual- Abschnitt Weight Limitations“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.
- Der Festlegung der Lärmkategorien liegen folgende Dokumente zugrunde:
 - a. Landeplatzlärmschutzverordnung LLVO – in der aktuellen Fassung.
 - b. ICAO- Abkommen Anhang 16, Band I, Kapitel 2 bis 6, 8, 10 und 11

Die Zuordnung in die entsprechenden Lärmkategorien erfolgt gemäß den folgenden Kriterien:

Lärmkategorie A, erhöhter Schallschutz

1. Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler ≤ 9000 kg MTOM entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der LLVO festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6 - Flugzeugen um mindestens 6 dB(A) und bei Kapitel 10 - Flugzeugen um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.
2. Das Luftfahrzeug besitzt eine Lärmzulassung nach ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 4
3. Das Luftfahrzeug ist als besonders lärmarm in der jeweils gültigen Fassung der Bonusliste des BMVBS aufgeführt.
4. Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge bis 600 kg – Lärmgrenzwert ≤ 60 dB(A) - werden der Kategorie A zugeteilt.

Lärmkategorie B, besonderer Schallschutz

1. Das Luftfahrzeug besitzt eine Lärmzulassung nach ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 2 oder 3 bzw. 6 oder 10.
2. Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge – Lärmgrenzwert > 60 dB(A) - werden der Kategorie B zugeteilt.
3. Hubschrauber mit Lärmzeugnis werden immer der Kategorie B zugeteilt.

Lärmkategorie C, kein Lärmzeugnis

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B bzw. ein Lärmzeugnis kann für das Luftfahrzeug nicht vorgewiesen werden.

Nachweise

Der Nachweis der Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

- Vorlage eines Lärmzeugnis nach NfL II 70/04 oder eines Lärmschutzzeugnis nach NfL II 18/07
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, sowie entsprechenden ausländische Lärmzeugnisse, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgeblich für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flugplatzbetreiber nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte vor dem auf der Landung folgenden Start. Kann der entsprechende Nachweis nicht zeitgerecht geführt werden, werden die Landeentgelte nach der Kategorie „ohne Lärmzeugnis“ berechnet. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung. Änderungen der MTOM an bereits hinterlegten Luftfahrzeugdaten sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitzuteilen.

Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Flugzeuge bis 5.700 kg MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern für jeden Flug eine Dienstflugbescheinigung vorgelegt werden kann.

Weitere Bestimmungen

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Bei Anflügen unter Zuhilfenahme der platzeigenen Instrumentenlandehilfen (z.B. GPS, ILS, NDB/DME-Anflüge) erfolgt die Berechnung auch ohne Bodenberührung. Dies gilt auch für Anflüge ohne Landung in Lahr zum Erreichen von Sichtflugbedingungen mit anschließendem Weiterflug zu einem anderen Zielflugplatz. Die Ermäßigungen für Schulflüge kommen zur Anwendung.

Lande- / Benutzungsentgelte

Lärmkategorie A, erhöhter Schallschutz

MTOM [kg]	Landeentgelt	Samstags ab 13:00 Lokalzeit, Sonntage & Feiertage
Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge ≤ 60 dB(A)	7,98 €	Zuzüglich 5 % des Landeentgelts
bis 750 kg	7,98 €	
750 kg - 1.000 kg	10,08 €	
1.001 kg - 1.200 kg	11,76 €	
1.201 kg - 1.400 kg	13,87 €	
1.401 kg - 2.000 kg	26,89 €	
über 2.000 kg*	18,49 €	

(*) je angefangene Tonne MTOM

Lärmkategorie B, besonderer Schallschutz

MTOM [kg]	Landeentgelt	Samstags ab 13:00 Lokalzeit, Sonntage & Feiertage
Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge > 60 dB(A)	9,24 €	Zuzüglich 10 % des Landeentgelts
bis 750 kg	9,24 €	
750 kg - 1.000 kg	11,76 €	
1.001 kg - 1.200 kg	12,61 €	
1.201 kg - 1.400 kg	15,13 €	
1.401 kg - 2.000 kg	30,25 €	
über 2.000 kg*	20,17 €	

(*) je angefangene Tonne MTOM

Verkehrslandeplatz / Sonderflughafen Lahr



Lärmkategorie C, kein Lärmschutz

MTOM [kg]	Landeentgelt	Samstags ab 13:00 Lokalzeit, Sonntage & Feiertage
bis 750 kg	10,08 €	Zuzüglich 15 % des Landeentgelts
750 kg - 1.000 kg	15,13 €	
1.001 kg - 1.200 kg	18,15 €	
1.201 kg - 1.400 kg	25,21 €	
1.401 kg - 2.000 kg	45,38 €	
über 2.000 kg*	26,89 €	

(*) je angefangene Tonne MTOM

Tragschrauber / Gyrocopter / UL- Hubschrauber

Tragschrauber, Gyrocopter und UL- Hubschrauber werden aufgrund der höheren Lärmwerte gesondert berechnet, ein Lärmzeugnis ist hierbei irrelevant.

	Landeentgelt	Samstags ab 13:00 Lokalzeit, Sonntage & Feiertage
Tragschrauber / Gyrocopter/ UL-Hubschrauber	11,76 €	Zuzüglich 15 % des Landeentgelts

Luftschiffe

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermast- bzw. Landeentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes bzw. der Landung des Luftschiffes fällig.

Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Gesamtlänge	Ankermastentgelt je angefangene 24 h	Landeentgelt
≤ 50 m	120,00 €	25,21 €
≤ 60 m	180,00 €	42,02 €
> 60 m	240,00 €	63,03 €

2. Passagierentgelt

Der Teil der Landeentgelte, der sich nach der Anzahl der bei Start oder Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt für Flüge mit mehr als 10 Passagieren pro ankommendem Passagier:

Flüge	Passagierentgelt
Innerhalb der Europäischen Union / Schengen	7,50 €
Außerhalb der Europäischen Union / Schengen	9,50 €

3. Befeuerungsentgelt

Für Flüge im Zeitraum zwischen ECET (End of civil evening twilight) und BCMT (Begin of civil morning twilight) wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von **7,50 € pro Anflug** erhoben.

4. Abstellentgelte

Allgemeines

Die Flugplatznutzer haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

Der Mietzins bemisst sich nach der in Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse.

Für Luftfahrzeuge, die voraussichtlich für eine Dauer von mehr als 7 aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzbetreiber ein Mietvertrag geschlossen werden.

Abstellentgelt

je angefangene 1000 kg der MTOM	Vorfeld
je 24 h	10,10 €

*Verfügbarkeit auf Anfrage

**Für eine Abstellung < 4 h werden keine Entgelte berechnet.

Ende des genehmigungspflichtigen Teils

IV. Nicht genehmigungspflichtige Entgelte

1. Unterstellentgelte

Allgemeines

Die Flugplatznutzer haben für die Unterstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz einen Mietzins (Unterstellentgelt) an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

Der Mietzins bemisst sich nach der in Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse.

Für Luftfahrzeuge, die voraussichtlich für eine Dauer von mehr als 7 aufeinander folgenden Tagen untergestellt werden, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzbetreiber ein Mietvertrag geschlossen werden.

Unterstellentgelt

je angefangene 1000 kg der MTOM	Hangar*
je 24 h	20,17 €

*Verfügbarkeit auf Anfrage

**Für eine Abstellung < 4 h werden keine Entgelte berechnet.

2. Handlingentgelt

Für die allgemeinen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen über 2.000 kg wird ein obligatorisches Handling wie folgt berechnet:

MTOM [kg]	Handlingentgelt
2000 – 5700 kg	60,00 €
5700 – 10.000 kg	160,00 €
10.000 – 14.000 kg	240,00 €
14.000 – 20.000 kg	300,00 €
> 20.000 kg	auf Anfrage

3. Erweiterung der Öffnungszeiten

Die Anlage- und Betriebsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz und Sonderflughafen Lahr erlaubt grundsätzlich den Betrieb zwischen **06:00** und **24:00** Uhr Ortszeit.

Die Regelöffnungszeiten des Flugplatzes sind dem Luftfahrthandbuch (AIP) bzw. NOTAM zu entnehmen.

Mit PPR (Prior Permission Required) können Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Regelöffnungszeiten von Flugplatzbetreiber gewährt werden.

Hierbei behält sich der Flugplatzbetreiber das Recht vor, PPR Anfragen abzulehnen.

Für Flüge außerhalb der Regelöffnungszeiten sind zusätzliche Entgelte pro Einzelstart oder Einzellandung neben den Landeentgelten zu entrichten:

Für Luftfahrzeuge bis 14.000 kg MTOM

Luftfahrzeuge bis 14.000 kg MTOM	Frühabfertigungen 0600L – Betriebsbeginn je angefangenen 30 min	Spätabfertigungen Betriebsende – 2400L je angefangenen 30 min
Montag - Samstag	120,00 €	120,00 €
Sonntage/ Feiertage	150,00 €	150,00 €

Für Luftfahrzeuge über 14.000 kg MTOM

Luftfahrzeuge über 14.000 kg MTOM	Frühabfertigungen 0600L – Betriebsbeginn je angefangenen 30 min	Spätabfertigungen Betriebsende – 2400L je angefangenen 30 min
Montag - Samstag	150,00 €	150,00 €
Sonntage/ Feiertage	200,00 €	200,00 €

Besondere Flüge

Für besondere Flüge zwischen 0000L – 0600L, z.B. Ambulanz-/Organtransportflüge, werden pauschal **400,00 € je angefangene Stunde** ab 0000L bzw. vor 0600L berechnet.

Bei Flügen, die außerhalb der Regelöffnungszeiten (PPR-Zeiten) durchgeführt werden sollen, ist eine Anmeldung am Vortag bis 13:00 Ortszeit erforderlich.

Maßgebend für die Berechnung ist bei Frühabfertigungen die angemeldete bzw. geplante Start- bzw. Landezeit, bei Spätabfertigungen die tatsächliche Zeit des Starts bzw. der Landung.

Die o.a. Entgelte werden auch bei angemeldeten und nicht durchgeführten Flügen zur Zahlung fällig, sofern der Ausfall nicht durch das Verschulden der Lahrer Flugbetriebs GmbH verursacht wurde. Sie werden nicht fällig, wenn der Flug bis 16:00 Uhr Ortszeit am vorherigen Tage (bei Frühabfertigungen) bzw. 16:00 Uhr Ortszeit am laufenden Tage (bei Spätabfertigungen) abgesagt wird.

Bemessungszeitpunkt ist die Bekanntgabe der Absage bei der Verkehrsleitung.

4. Genehmigungen

Eventuell erforderliche Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen für **Außenstarts** gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Luftfahrzeuge über 20t MTOM sowie wie Genehmigungen zur **Verlängerung der Betriebszeiten** werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Erhöhung RFF-Kategorie

Für die Erhöhung der RFF-Kategorie, wird der zusätzliche Aufwand pro Vorgang (Ankunft / Abflug) ab Kategorie 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine Erhöhung der RFF-Kategorie wird für den Zeitraum der geplanten Ankunfts- / Abflugzeit ± 15 min zur Verfügung gestellt.

Erhöhung der RFF-Kategorie auf	Innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten*	Außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten*
Kat. 3	300,00 €	zzgl. 20% des Entgelts
Kat. 4	400,00 €	
Kat. 5	500,00 €	
Kat. 6	600,00 €	
Kat. 7	700,00 €	
Kat. 8	800,00 €	
Kat. 9	900,00 €	
Kat. 10	auf Anfrage	

*Für eine Erweiterung des Zeitfensters (außerhalb des geplanten Zeitfensters Ankunft / Abflug ± 15 min) wird je 30 min Bereitstellungszeit ein RFF-Entgelt in Höhe von 50% des ausgewiesenen RFF-Grundentgelts fällig.

Stehen Ankunft und Abflug in direktem zeitlichem Zusammenhang (Abflugzeit = Ankunftszeit + ≤ 30 min) wird auf den Abflugvorgang ein um 50% ermäßigtes RFF-Entgelt berechnet.

V. Serviceentgelte

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Abfertigungsservices ist ein Serviceentgelt zu entrichten. Die hier ausgewiesenen Serviceentgelte beziehen sich auf die zugrunde gelegte Bemessungseinheit. Pro Vorgang beträgt das zu entrichtende Entgelt mindestens 1 Bemessungseinheit.

Service	Serviceentgelt	Bemessungseinheit
Ground-Power-Unit	30,00 €	15 min
Air-Start-Unit	115,00 €	Vorgang
Gabelstapler	30,00 €	15 min
Frischwasser ≤ 14 t	60,00 €	Vorgang
Frischwasser > 14 t	90,00 €	Vorgang
Toilettenservice ≤ 14 t	66,00 €	Vorgang
Toilettenservice > 14 t	102,00 €	Vorgang
Stickstofffüllung	12,00 €	pro Rad
Frachtumschlag ≤ 250 kg	108,00 €	Vorgang
Frachtumschlag ≤ 500 kg	180,00 €	Vorgang
Frachtumschlag ≤ 1000 kg	300,00 €	Vorgang
Frachtumschlag ab 1000 kg	300,00 €	Pro 1000 kg
Catering	auf Anfrage	---
Pax / Crew Transport	Auf Anfrage	---

Weitere Services auf Anfrage

VI. Inkraftsetzung

Die Abschnitte I-V dieser Entgeltordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 01. August 2015.

77933 Lahr, 01.12.2021

(Im Original gezeichnet)

Wolfgang Pieles

-Betriebsleiter-